

**753-2-95**

**Landesverordnung  
für die Häfen in Schleswig-Holstein  
(Hafenverordnung -HafVO)**

**Vom 9. Februar 2005 \***

\* Verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung zu hafenrechtlichen Vorschriften vom 09.02.2005, GVOBl. S. 151.

**Fundstelle:** GVOBl. 2005, S. 151

**Geltungsbeginn:** 1.1.2005, **Geltungsende:** 31.12.2009

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753-2-95

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

**Geltungsbereich, Zuständigkeiten**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Private Häfen
- § 3 Geltung anderer Rechtsvorschriften
- § 4 Hafenbehörden und Zuständigkeiten
- § 5 Befugnisse
- § 6 Zusammenarbeit
- § 7 Bekanntmachungen

**Zweiter Teil**

**Verhalten im Hafen**

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

- § 8 Grundregel für das Verhalten im Hafen
- § 9 Verantwortung der Fahrzeugführung
- § 10 Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen
- § 11 Beschränkung der Hafenbenutzung
- § 12 Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen
- § 13 Meldepflicht
- § 14 Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen
- § 15 Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz
- § 16 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

**Abschnitt II**

**Verkehr**

- § 17 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen
- § 18 Durchfahren von Schleusen und Brücken

**Abschnitt III**

**Aufenthalt, Umschlag, Lagerung**

- § 19 Liegeplätze, Ankern
- § 20 Festmachen
- § 21 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge
- § 22 Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Wasserfahrzeuge
- § 23 Drehen der Schiffsschraube
- § 24 Laden und Löschen
- § 25 Abstellen und Lagern von Gütern
- § 26 Fahrgastschiffahrt
- § 27 Stilllegen von Wasserfahrzeugen

#### **Abschnitt IV Besondere Sicherheitsbestimmungen**

- § 28 Störende Fahrzeugteile
- § 29 Rettungsgeräte
- § 30 Verhalten bei Gefahr

#### **Dritter Teil Schlussvorschriften**

- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Geltungsdauer

### **None**

### **Erster Teil**

#### **Geltungsbereich, Zuständigkeiten**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und nach Maßgabe des § 2 für private Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt.

(2) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind alle See- und Binnenschiffahrtshäfen, Lösch- und Ladeplätze, Anlegestellen und sonstige Anlagen an öffentlichen Gewässern in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen geeignet sind.

(3) Das Gebiet eines öffentlichen Hafens umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen. Die Grenzen des Hafengebietes und die Änderung dieser Grenzen sind von den Hafenbehörden zu kennzeichnen und bekannt zu machen.

(4) Die Verordnung gilt auch auf den land- und wasserseitigen Hafenzufahrten sowie auf den schiffbaren Außentiefs, soweit diese nicht Teil einer Bundeswasserstraße sind. Auf Hafengewässern, die ganz oder teilweise zur Bundeswasserstraße gehören, gilt die Hafenverordnung innerhalb der in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes festgelegten Hafengrenzen, soweit nach § 4 Abs. 4 Aufgaben der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) wahrzunehmen sind.

## § 2

### Private Häfen

(1) Private Häfen im Sinne dieser Verordnung sind Häfen in privater Trägerschaft, die nicht für den Gemeingebrauch gewidmet sind.

(2) Für private Häfen gelten die §§ 3 bis 9, 11, 12 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, Abs. 2 und 3 sowie §§ 27 bis 32 .

(3) Regelungen nach § 10, insbesondere die Hafenbenutzungsordnung nach Absatz 2, die die Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit enthält, sind durch den Betreiber des Hafens zu erlassen, und der Hafenbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Hafenbehörde gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten zulässige Einwendungen erhoben werden. Sie kann nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verweigert werden.

(4) Anordnungen hinsichtlich der Regelungen der §§ 13 bis 26 dieser Verordnung trifft der Betreiber des Hafens. Er hat dafür einen sachkundigen Beauftragten (Hafenkapitän oder Hafenmeister) zu bestellen, der in seinem Namen Weisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Hafen erteilt.

## § 3

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Erstreckt sich der örtliche oder sachliche Geltungsbereich der nachstehenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht auch auf die Häfen, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung im Geltungsbereich der Hafenverordnung, soweit sie Regelungen über das sichere Verhalten im Umgang mit Wasserfahrzeugen treffen:

1. die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, BGBl. I 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300), hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen, Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale,
2. die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2370), hinsichtlich der Ausweich- und Fahrregeln, Lichter, Signalkörper, Licht- und Schallsignale,
3. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 (Anlageband), S. 3317, BGBl. I 1999 S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580), hinsichtlich der Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale auf Gewässern der Binnenschiffahrtshäfen, die nicht zur Bundeswasserstraße gehören,
4. die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300).

(2) Für die Schienenbahnen innerhalb des Hafengebietes gelten

1. hinsichtlich der Bahnen des öffentlichen Verkehrs Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191),
2. hinsichtlich der Bahnen des nicht öffentlichen Verkehrs die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Anschlußbahnen vom 14. November 1956 (GVOBl. Schl.-H. S. 177).

## **§ 4**

### **Hafenbehörden und Zuständigkeiten**

(1) Hafenbehörden sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden. Abweichend von Satz 1 sind Hafenbehörde

1. für die kreiseigenen Häfen die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden,
2. für die landeseigenen und sonstigen Häfen an der Westküste das Amt für ländliche Räume Husum

(2) Die Hafenbehörde ist zuständig

1. für Überwachung, in öffentlichen Häfen auch für die Regelung der Benutzung des Hafens, des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung,
2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen, Tieren, wichtigen Gemeingütern und anderen Sachen aus dem Zustand, der Benutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,
3. für die Aufgaben der Strom- und Schifffahrtspolizei im Rahmen der Nummern 1 und 2 entsprechend den in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften,
4. als Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 139 Abs. 2 Nr. 5 des Landeswassergesetzes,
5. für Bekanntmachungen nach dieser Verordnung.

(3) Soweit Aufgaben nach dieser Verordnung unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden dürfen, kann sich die Hafenbehörde mit Zustimmung des Hafenbetreibers seiner Dienstkräfte bedienen.

(4) In Häfen, die Teile einer Bundeswasserstraße sind, obliegen der Hafenbehörde die Aufgaben der Hafenspolizei. Die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bleibt unberührt.

(5) Das Amt für ländliche Räume Husum und das Amt für ländliche Räume Kiel mit der in § 4 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung von Ämtern für ländliche Räume vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 523), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), festgelegten örtlichen Zuständigkeit sind Planfeststellungsbehörde und Genehmigungsbehörde nach § 139 Abs. 1 und 2 Nr. 1- 4 des Landeswassergesetzes .

## **§ 5**

### **Befugnisse**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die zuständigen Behörden gemäß § 137 Absatz 2 Satz 2 Landeswassergesetz ermächtigt Fahrzeuge, Ladungen und Anlagen zu überprüfen.

(2) Die nach § 137 Absatz 2 Satz 2 Landeswassergesetz verantwortlichen Personen haben den zuständigen Behörden Auskunft über Bauart, Ausrüstung, Ladung und Ladungsrückständen ihrer Fahrzeuge sowie über die Besetzung und Bemannung der Wasserfahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch auf der Reise zu erteilen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die zuständigen Hafenbehörden werden ermächtigt, Anordnungen zu erlassen, die zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den Häfen, zur Sicherheit der Schifffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt erforderlich sind. Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage soll vor Erlass der Anordnung über deren Gründe informiert werden.

(4) Auf Antrag kann die Hafenbehörde im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung befreien.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit**

Die Hafenbehörde erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anderen im Hafenbereich tätigen Stellen und zuständigen Behörden, insbesondere arbeitet sie mit der Polizei sowie den für die Schiffssicherheit und die Durchführung der internationalen und regionalen Regelwerke über die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörden zusammen. Erhält die Hafenbehörde Kenntnis davon, dass ein Schiff im Hafen Mängel aufweist, die die Sicherheit des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden, unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Kontrollbehörden oder die Polizei.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

Allgemeinverbindliche rechtswirksame Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstige Anordnungen der Hafenbehörde, die nicht nur bestimmte Personen betreffen und für einen bestimmten Fall gelten, sind an geeigneten, jeder Hafenbenutzerin oder jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stellen im Hafengebiet auszuhängen. Sie können zusätzlich in einem geeigneten Hafeninformationssystem bekannt gemacht werden. Die Verordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12. Juni 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 267), bleibt unberührt.

## **Zweiter Teil**

### **Verhalten im Hafen**

#### **Abschnitt I**

## **Allgemeines**

### **§ 8**

#### **Grundregel für das Verhalten im Hafen**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.

### **§ 9**

#### **Verantwortung der Fahrzeugführung**

Die Führung eines Land- oder Wasserfahrzeuges oder deren Vertretung sowie Personen, unter deren Obhut Land- oder Wasserfahrzeuge stehen, sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.

### **§ 10**

#### **Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen**

(1) Jedermann darf das Hafengebiet und die Hafenanlagen im Rahmen der Widmung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung und des Hafenabgaberechts benutzen, soweit gleiche Rechte anderer oder Sondernutzungsrechte nicht entgegenstehen.

(2) Die Hafenbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten der Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen, die durch die besonderen örtlichen und rechtlichen Verhältnisse bedingt sind, durch generelle Anordnungen (Hafenbenutzungsordnungen) zu regeln.

### **§ 11**

#### **Beschränkung der Hafenbenutzung**

Die Hafenbehörde kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb sowie zum Schutz der Umwelt den Aufenthalt von Personen und von Land- oder Wasserfahrzeugen oder die Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen vorübergehend einschränken, zeitlich begrenzen oder versagen. Sie handelt dabei möglichst im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage.

### **§ 12**

#### **Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen**

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge, die

1. zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht oder nicht mit Sicherheit feststeht, dass ein Brand völlig gelöscht ist,
2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
3. zum Verschrotten bestimmt sind,
4. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
6. undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen oder aufgefischte Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen oder
7. als ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge oder Marineschiffe ohne Schwimmfähigkeitsattest einer oder eines anerkannten Sachverständigen eingesetzt werden.

(2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführung die Hafenbehörde oder die Polizei oder den Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.

(4) Fahrzeuge, die durch Handeln oder Unterlassen ihrer Schiffsführung oder ihrer Besatzung oder infolge mangelhafter Beschaffenheit ihrer Ladung Beschädigungen an Hafenanlagen oder Verunreinigungen des Hafengebietes verursacht haben oder gegen die insoweit hinreichender Verdacht besteht, dürfen den Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verlassen.

## **§ 13**

### **Meldepflicht**

(1) Von der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigten sind der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Wasserfahrzeuges, spätestens nach Verlassen des letzten Hafens, zu melden:

1. die voraussichtliche Ankunfts- und Liegezeit,
2. der Ankunftstiefgang und der voraussichtliche Abgangstiefgang im Frischwasser,
3. die größte Länge und Breite des Wasserfahrzeuges,
4. Antriebsart und besondere Manövriereinrichtungen,
5. Eigenschaften des Wasserfahrzeuges, die für das Einlaufen oder Liegen Sondermaßnahmen erforderlich machen können,
6. Umschlagsbetrieb, Art und Menge der zu ladenden oder löschenden Ladung.

Die Angaben sind vor Ankunft des Wasserfahrzeuges zu berichtigen, wenn sich gegenüber der ersten Meldung Abweichungen ergeben. Die Fahrzeugführung oder deren Bevollmächtigte haben das Wasserfahrzeug rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann bei Schiffen, die nach einem mit ihr abgestimmten Fahrplan verkehren, für die Schiffsmeldung abweichende Regelungen treffen oder ganz auf sie verzichten.

(2) Von der Schiffsführung oder von der von ihr beauftragten Stelle sind unverzüglich nach Schiffsankunft der Hafenbehörde Rechnungsempfänger, Vermessung der Wasserfahrzeuge, Menge und Art der geladenen Ladung und gegebenenfalls die Passagierzahl aufzugeben. Die oder der zur Meldung Bevollmächtigte muss in der Lage sein, ausreichende Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Form der Meldung bestimmt die Hafenbehörde. Sie kann einzelne Wasserfahrzeuge von der Meldepflicht befreien, wenn eine entsprechende Datenübermittlung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Hafenbehörde kann die Meldepflicht erweitern, einschränken oder auf sie verzichten.

(3) Die Meldepflicht entfällt für im Inland beheimatete

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
2. Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge,
3. Fischerei- und Sportfahrzeuge im jeweiligen Heimathafen und
4. Schleppfahrzeuge, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder die regelmäßig in dem betreffenden Hafen bugsieren.

## **§ 14**

### **Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen**

(1) Bei erheblichen Störungen des Hafenbetriebs, bei Feuer im Hafengebiet und auf Wasserfahrzeugen sowie bei Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte oder bei Gefahren für die Umwelt hat jede Hafenbenutzerin oder jeder Hafenbenutzer unverzüglich die Hafenbehörde oder die Polizei zu unterrichten. Von Wasserfahrzeugen kann in Notfällen durch ein anhaltendes Schallsignal um Hilfe gerufen werden.

(2) Ins Wasser gefallene Gegenstände sind von der oder dem Verantwortlichen sofort zu beseitigen. Ist das nicht möglich, so haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Behörden der Polizei unverzüglich zu unterrichten.

(3) Beschädigungen an den Hafenanlagen hat die für die Verursachung des Schadens verantwortliche Person unverzüglich der Hafenbehörde oder den Behörden der Polizei anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz**

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Ladungsrückstände und Abfälle dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Im Übrigen bleiben die nationalen und internationalen Entsorgungsvorschriften unberührt.

(2) Im Hafen sind Lärm-, Staub- oder Abgasentwicklungen so gering wie möglich zu halten. Soweit Gründe der Gefahrenabwehr es erfordern, kann die Hafenbehörde in Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde bei unzumutbaren Lärm-, Staub- oder Abgasemissionen die Einschränkung des Schiffs- und/oder Umschlagbetriebes veranlassen oder bei Unmöglichkeit der Einschränkung für Fahrzeuge und bewegliches Gerät das Verlassen des Hafens oder die Einstellung des Umschlagsbetriebes anordnen. Die für stationäre Anlagen und andere Fahrzeuge als Wasserfahrzeuge geltenden Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 16

### Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(1) Es ist verboten

1. unbefugt das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
2. die Wasserflächen mit Surfbrettern oder Wassermotorrädern zu befahren,
3. in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert, gelagert oder umgeschlagen werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder sonst mit offenem Feuer oder funkenerzeugenden Geräten zu hantieren,
4. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verloaderückstände und feste Abfälle an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstellen gekennzeichnet sind,
5. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unbefugt ins Hafengebiet einzubringen oder unbefugt im Hafengebiet zu lagern, betreten,
6. Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
7. unbefugt Umschlagsflächen zu durchfahren, sich im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
8. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
9. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
10. eine Eisdecke der Hafengewässer zu betreten,
11. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
12. auf den Verkehrsflächen des Hafengebietes unbefugt Fahrzeuge zu parken oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
13. auf Wasserflächen unmittelbar vor und in den Zufahrten zu Umschlag- und Fährschiffsanlagen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

(2) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde benötigt, wer beabsichtigt,

1. Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,
2. Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann,
3. Bergungs- oder Taucherarbeiten auszuführen sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen, die geeignet sind, die Sicherheit im Hafen zu beeinträchtigen,

4. Verkehrszeichen, Wegweisungen, Kaibeleuchtungen oder Hinweisschilder für die Hafenenutzung aufzustellen und
5. Wasserfahrzeuge, Ladungen oder Lagerhallen auszuräuchern oder zu durchgasen. Dies ist nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpferinnen oder Schädlingsbekämpfer zulässig.

(3) Die Hafenenbehörde kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges örtlich und zeitlich beschränken.

## **Abschnitt II**

### **Verkehr**

#### **§ 17**

##### **Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen**

(1) Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Auf den Wasserflächen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h; auf den Landflächen 30 km/h. Die Hafenenbehörde kann allgemein oder für Teile des Hafens oder für einzelne Benutzer eine andere Höchstgeschwindigkeit festsetzen.

(2) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

(3) Für Tidehäfen und ihre Zufahrten kann die Hafenenbehörde als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.

(4) Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend. Die Hafenenbehörde kann die Verpflichtung zur Annahme von Schleppern im Einzelnen regeln.

#### **§ 18**

##### **Durchfahren von Schleusen und Brücken**

Die Hafenenbehörde kann Zeiten des Schleusen- und Brückenbetriebs bestimmen. Diese sind bekannt zu machen.

## **Abschnitt III**

### **Aufenthalt, Umschlag, Lagerung**

#### **§ 19**

##### **Liegeplätze, Ankern**

(1) Liegeplätze an den Anlagen im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenbehörde kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafensbetriebes erforderlich ist. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.

(2) Die Hafenbehörde ist berechtigt, die öffentlichen Wasserflächen im Hafengebiet vor den privaten Hafenanlagen mit wartenden oder zu reparierenden Schiffen zu belegen, sofern und solange diese Liegeplätze von den Betreibern der privaten Hafenanlagen nicht für ihren eigenen Betrieb genutzt werden. Die Betreiber der Anlagen haben das Festmachen zu dulden.

(3) Uferstrecken und Schifffahrtsanlagen, die für den Passagierverkehr oder Umschlag gefährlicher Güter eingerichtet, oder für Schiffe im Linienverkehr bestimmt sind, dürfen von anderen Fahrzeugen nicht als Liegeplätze benutzt werden. Die Hafenbehörde kann weitere Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Sind im Hafen Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, dürfen für dieselben Zwecke andere Liegeplätze nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.

(5) Außer auf besonders bekannt gemachten Reeden oder Ankerplätzen darf im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde geankert werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke gilt nicht als Ankern.

## **§ 20**

### **Festmachen**

(1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schifffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann. Die Befestigung ist zu überwachen.

(2) Befestigungen, durch die der Verkehr auf den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht und unterhalten werden.

(3) Die Hafenbehörde kann zur Vermeidung von Gefahren bestimmen, dass sich Wasserfahrzeuge zum Festmachen und Loswerfen einer oder eines von der Hafenbehörde zugelassenen Festmacherin oder Festmachers bedienen müssen.

## **§ 21**

### **Landverbindungen der Wasserfahrzeuge**

(1) Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

(2) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss auf den dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.

## § 22

### **Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Wasserfahrzeuge**

(1) Die Schiffsführung hat für die Zeit der Abwesenheit eine schiffahrtskundige Vertretung zu bestellen, die jederzeit kurzfristig erreichbar sein muss. Sie muss über das Wasserfahrzeug und die Ladung Auskunft geben können und im Besitz der Schiffspapiere sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die nach § 13 Abs. 3 keiner An- und Abmeldung bedürfen. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen nach Absatz 1 zulassen, wenn eine für das Fahrzeug verantwortliche, ortsansässige Person bei Bedarf rechtzeitig erreichbar ist. Die Hafenbehörde kann auch zulassen, dass für mehrere Fahrzeuge eine verantwortliche Person bestimmt wird.

(3) Für aus dem Verkehr gezogene oder aufgelegte Fahrzeuge ist die Besetzung und Bewachung nach Weisung der Hafenbehörde durchzuführen. Die Hafenbehörde kann diese Regelung auch für bewohnbare Fahrzeuge anordnen.

(4) Bei Verholmanövern und anderen Ortsveränderungen müssen Wasserfahrzeuge eine ausreichende Besetzung an Bord haben. Gleiches gilt für das Verholen von im Bau befindlichen Schiffen auf Werften.

## § 23

### **Drehen der Schiffsschraube**

(1) Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube nur gedreht werden

1. zu einer kurzen Maschinenprobe vor dem Ablegen, wenn

- a) das Wasserfahrzeug keine Grundberührung hat,
- b) die Schiffsschraube langsam dreht und
- c) dadurch keine Vertiefungen oder Verflachungen der Hafensohle verursacht werden können und eine Beschädigung anderer Wasserfahrzeuge oder der Hafenanlagen ausgeschlossen ist, oder

2. mit Erlaubnis der Hafenbehörde zur Erprobung der Antriebsmaschine und zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe).

(2) Während der Maschinenprobe hat die Schiffsführung durch eine Aufsicht am Heck dafür zu sorgen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können.

(3) Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen zu sorgen und diese nachts zu beleuchten.

## § 24

### Laden und Löschen

- (1) Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) ist nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig.
- (2) Umschlagflächen und -anlagen nach Absatz 1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit sie für den Umschlag nicht benötigt werden. Die Hafenbehörde oder im Einvernehmen mit dieser der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage können unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.
- (3) Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und -anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich die Fahrzeugführung nicht von ihrem Fahrzeug entfernen.
- (4) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind.

## § 25

### Abstellen und Lagern von Gütern

- (1) Plätze zur Lagerung von Gütern unterliegen der Erlaubnis der Hafenbehörde, die im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens handelt. Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.
- (2) Die Hafenbehörde kann allgemein oder im Einzelfall das Lagern von Gütern untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen notwendig sind.
- (3) Die Hafenbehörde kann im Einvernehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage ohne Erlaubnis gelagerte Güter, die nach Aufforderung nicht entfernt worden sind, auf Kosten derjenigen oder desjenigen, die oder der die Lagerung vorgenommen hat, entfernen oder entfernen lassen.
- (4) Auf Umschlagflächen und -anlagen, auf Zufahrten, auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie im Regellichtraum von Gleisanlagen dürfen Güter nicht unbefugt gelagert werden.
- (5) Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.
- (6) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum zum direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs.
- (7) Als Lagern im Sinne der Absätze 1 bis 6 gilt auch das vorübergehende Abstellen von Gütern zum Laden und zur Weiterbeförderung.

(8) Die Hafenbehörde kann von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## **§ 26**

### **Fahrgastschiffahrt**

(1) Das Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr mit Ausnahme der beruflich auf Schiffen tätigen Personen ist nur an besonders dafür eingerichteten Anlagen zulässig, die durch ihre Lage und Größe, Bauart und Ausrüstung eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs einschließlich des Zu- und Abgangs ermöglichen. Die Anlage muss insbesondere das feste und sichere Liegen des Schiffes gewährleisten, ausreichende Warteflächen bieten und eine gefahrlose Regelung des Betretens des Schiffes auch bei unerwartetem Andrang sowie die Trennung von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ermöglichen.

(2) § 21 Abs. 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Landverbindung nur feste, leicht begehbbare Landgänge benutzt werden dürfen.

(3) Ein Verkehr von Fahrgästen zwischen Land und Schiff über ein anderes Wasserfahrzeug hinweg ist nicht zulässig.

(4) Das Übernehmen und Absetzen der Fahrgäste und Landfahrzeuge ist zu überwachen und, wenn nötig, zu regeln. Dabei ist den Anweisungen der bestellten Aufsichtspersonen zu folgen.

## **§ 27**

### **Stillegen von Wasserfahrzeugen**

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen

1. stillgelegt,
2. aufgelegt,
3. zum Lagern von Gütern,
4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
5. zum Wohnen benutzt werden.

(2) Die entsprechend Absatz 1 benutzten Wasserfahrzeuge sind in sicherem und schwimmfähigem Zustand zu halten. Der Eigentümer hat der Hafenbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Absatz 1 und Satz 1 bis 3 gelten für Winterlager entsprechend.

(3) Die Hafenbehörde kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Absatz 1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

## **Abschnitt IV**

## **Besondere Sicherheitsbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Störende Fahrzeugteile**

Am Umriss von Wasserfahrzeugen dürfen keine Teile so hervorragen, dass sie Personen, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden.

### **§ 29**

#### **Rettungsgeräte**

(1) Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Ufergrundstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Die Hafenbehörde bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.

(2) Die Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich durch den Betreiber des Hafens auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

### **§ 30**

#### **Verhalten bei Gefahr**

(1) Die Hafenbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit der Schifffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt die örtlich zuständigen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr und zur Hilfe für Verletzte alarmiert werden können.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. Das Wasserfahrzeug ist zum unverzüglichen Verlassen des Liegeplatzes vorzubereiten.

(3) Bei der Gefahrenabwehr hat jeder den Weisungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr, der Polizei und des Hafensbetreibers Folge zu leisten.

## **Dritter Teil**

### **Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Grundregel für das Verhalten im Hafen nach § 8 verstößt,

2. einer generellen Anordnung oder einer Einzelverfügung der Hafenbehörde nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. in den Fällen des § 12 Abs. 1 ohne eine Erlaubnis der Hafenbehörde in einen Hafen einläuft oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 ohne Erlaubnis den Hafen verlässt,
4. seiner Pflicht nach § 12 Abs. 2 zur Schadensmeldung nicht nachkommt,
5. einer Vorschrift des § 13 Abs. 1 und 2 über die Meldepflicht zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 15 über die Reinhaltung des Hafens und über den Umweltschutz im Hafen zuwiderhandelt,
7. einer allgemeinen Sicherheitsvorschrift nach § 16 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift nach § 17 Abs. 1 über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Land- oder Wasserflächen zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift nach § 17 Abs. 4 über die Pflicht zur Schlepperannahme zuwiderhandelt,
10. entgegen einer Vorschrift nach § 19 Abs. 1 bis 4 einen Liegeplatz einnimmt,
11. entgegen einer Vorschrift nach § 19 Abs. 5 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde ankert,
12. einer Vorschrift nach § 20 über das Festmachen zuwiderhandelt,
13. einer Vorschrift nach § 21 über verkehrssichere Landverbindungen zuwiderhandelt,
14. entgegen der Vorschrift des § 22 Abs. 1 keine schiffahrtkundige Vertretung bestellt,
15. einer Vorschrift des § 23 über das Drehen der Schiffsschraube zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 24 über die Sicherheit beim Laden und Löschen zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 bis 6 über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt,
18. entgegen einer Vorschrift des § 26 Fahrgästen nicht das sichere Betreten und Verlassen von Fahrgastschiffen gewährleistet,
19. einer Vorschrift des § 27 über das Stilllegen von Fahrzeugen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit

1. § 61 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung
2. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198),
3. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) oder
4. § 124 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)

zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b und Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde oder der Polizei, die aufgrund des § 137 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes zur Sicherheit von Personen im Hafen, der Schifffahrt, des Hafenbetriebs sowie zum Schutz der Umwelt ergangen ist, zuwiderhandelt.

## § 32

### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.